

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Hausen am Albis

vom 6. Juni 2018

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Gegenstand der Verordnung.....	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen.....	5
Art. 5	Gebührentarif.....	5
Art. 6	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	6
Art. 7	Gebührenverzicht und -stundung.....	6
Art. 8	Gebührenerhöhung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer.....	6
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung.....	7
Art. 15	Mahnung und Betreuung	7
Art. 16	Verjährung	7
B.	Die einzelnen Gebühren.....	8
I.	Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	8
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren.....	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang (gemäss § 20 IDG).....	8
Art. 19	Personalkosten.....	8
II.	Bürgerrecht.....	8
Art. 20	Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 21	Ausländerinnen und Ausländer	8
Art. 22	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 23	Zusätzliche Gebühren	8
III.	Einwohnerkontrolle	9
Art. 24	Einwohnerkontrolle	9
Art. 25	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke.....	9
IV.	Friedhof- und Bestattungswesen.....	9
Art. 26	Bestattungskosten	9
Art. 27	Grabunterhalt und Grabpflege.....	9
V.	Kommunale Einrichtungen	9
Art. 28	Strandbad	9
Art. 29	Gemeindebibliothek.....	9
Art. 30	Benützung öffentlicher Räume	10
VI.	Polizeiwesen.....	10

Art. 31	Gastwirtschaftspatente	10
Art. 32	Hinausschieben der Schliessungsstunden	10
Art. 33	Abgaben für gebranntes Wasser	10
Art. 34	Alkohol- und Nikotintestkäufe	10
Art. 35	Hundehaltung	10
Art. 36	Waffenerwerbsscheine	10
Art. 37	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
VII.	Nutzung des öffentlichen Grundes	10
Art. 38	Parkierung	10
Art. 39	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes.....	11
VIII.	Bauwesen	11
Art. 40	Grundlagen	11
Art. 41	Gebührenbemessung	11
Art. 42	Gebührenrahmen	11
Art. 43	Gebührenreduktion	11
Art. 44	Gebührenerhöhung	12
Art. 45	Planungen	12
Art. 46	Weitere Gebühren im Bauwesen	12
IX.	Werkgebühren	12
Art. 47	Abfallwesen / Kehricht	12
Art. 48	Wasser und Abwasser.....	12
X.	Feuerwehrwesen	12
Art. 49	Feuerwehr	12
XI.	Sozialwesen	13
Art. 50	Öffentliche Sozialhilfe / Fürsorge	13
XII.	Lebensmittelkontrolle	13
Art. 51	Kontrollen	13
XIII.	Finanzen und Steuern	13
Art. 52	Finanzen	13
Art. 53	Steueramt	13
Art. 54	Grundsteuern.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
XIV.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	14
Art. 55	Betreibungsamt	14
Art. 56	Gemeindeammannamt.....	14
XV.	Schulwesen	14
Art. 57	Elternbeiträge	14
Art. 58	Schulergänzende Betreuung	14
XVI.	Rechtspflege.....	14
Art. 59	Wiedererwägungsgesuche	14
Art. 60	Neubeurteilungen	14

Art. 61	Friedensrichter.....	14
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 62	Übergangsbestimmung	15
Art. 63	Inkrafttreten	15

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 Bst. g der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, beispielsweise für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invalidenrenten,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) ortsansässige gemeinnützige Vereine, politische Parteien und Organisationen Dienstleistungen in Anspruch nehmen,
- d) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- e) im Einzelfall für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit anderen Gebühren erhoben werden, beispielsweise im Bauwesen,
- f) eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- g) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 8 Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen mit auswärtigem Wohnsitz erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf eine Leistung besteht, kann diese nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt und eine Nachfrist von 30 Tagen (Zahlungserinnerung, erste Mahnung) angesetzt. Für die zweite Mahnung wird eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt.

⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, hemmt das den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

⁴ Bei Zahlungsverzug im Steuerwesen richtet sich der Verzugszins nach dem kantonalen Recht.

⁵ Im Betreibungsverfahren sind die Verzugszinsen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geschuldet.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person in der Regel weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang (gemäss § 20 IDG)

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Personalkosten

Für definierte Tätigkeiten der Verwaltungs- und Werkangestellte werden Personalkosten zum vorgegebenen Stundenansatz verrechnet.

II. Bürgerrecht

Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal CHF 300.

Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Bei einem ablehnenden und abschreibenden Entscheid oder einem Rückzug des Gesuchs durch die Bewerberin oder den Bewerber fällt eine Gebühr nach Aufwand an. Diese darf die definierte Maximalgebühr nicht übersteigen.

Art. 23 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberin oder der Bewerber tragen die Kosten für Sprach- oder Grundkenntnistests.

III. Einwohnerkontrolle

Art. 24 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für Dokumente, Auszüge, Auskünfte und Bestätigungen Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 25 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig – für ortsansässige gemeinnützige Vereine und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

IV. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 26 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung innerhalb des Kantons trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 27 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Kommunale Einrichtungen

Art. 28 Strandbad

¹ Für die Benützung des Seebades werden Jahresabonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat Hausen am Albis festgesetzt und durch den Pächter des Strandbads bzw. des Campings erhoben.

Art. 29 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt.

² Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre werden keine Gebühren verlangt.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 30 Benützung öffentlicher Räume

¹ Für die Benützung des Gemeindesaals, des Mehrzwecksaals und weiteren öffentlichen Räumen werden Gebühren nach für ortsansässige und auswärtige Benützer erhoben.

VI. Polizeiwesen

Art. 31 Gastwirtschaftspatente

Für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden gegen Gebühr Patente vergeben.

Art. 32 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 500 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000 erhoben werden.

Art. 33 Abgaben für gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung und berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und CHF 8'000 für vier Jahre.

Art. 34 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe und Nachkontrollen verrechnet.

Art. 35 Hundehaltung

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 36 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

VII. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 38 Parkierung

Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren erhoben.

Art. 39 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive der vorübergehenden Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährliche Gebühren abgegolten.

⁴ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen der ortsansässigen gemeinnützigen Vereine oder der politischen Parteien kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

VIII. Bauwesen

Art. 40 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 41 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden nach Aufwand bemessen.

² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 42 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt maximal CHF 20'000.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, auch wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.

⁵ Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 43 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuches angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Ins-

besondere erfolgt eine angemessene Reduktion bei Rückzug eines Baugesuches vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei Verweigerung, wenn auf einen rekursfähigen Entscheid verzichtet wird.

Art. 44 Gebührenerhöhung

Bei erheblichem Mehraufwand können die Bearbeitungs- sowie Kontrollgebühren im Baubewilligungsverfahren um bis zu 50 % erhöht werden, im Fall der Baukontrollen als Nachforderung. Dies gilt insbesondere bei:

- unvollständigen oder ungenauen Unterlagen,
- umfangreichen Vorbesprechungen/Vorabklärungen,
- etappenweiser Durchführung ordentlicher Baukontrollen.

Art. 45 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümergebern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 46 Weitere Gebühren im Bauwesen

Für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen werden Gebühren verrechnet. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

IX. Werkgebühren

Art. 47 Abfallwesen / Kehricht

Die Gebühren im Bereich der Abfallentsorgung und des Recyclings werden gestützt auf die kommunale Verordnung über die Abfallbewirtschaftung erhoben. Für Aufwendungen im Abfallwesen wird eine pauschale Grundgebühr erhoben

Art. 48 Wasser und Abwasser

Die Anschluss- und Verbrauchsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die geltenden kommunalen Verordnungen über die Wasserversorgung (WVVO) und die Siedlungsentwässerung (SEVO) erhoben.

X. Feuerwehrewesen

Art. 49 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal und Material.

² Weitere Bestimmungen zur Feuerwehr sind in der gültigen Feuerwehrverordnung und im dazugehörigen Gebührenreglement über die Feuerwehrverordnung geregelt.

³ Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Rechnungsempfänger bei ABC-Ereignissen sind die Verursachenden, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden die Fahrzeughaltenden. Für die beiden Einsatzarten kommt jeweils eine eigene Tarifordnung zur Anwendung.

XI. Sozialwesen

Art. 50 Öffentliche Sozialhilfe / Fürsorge

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

² Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt maximal CHF 100.

XII. Lebensmittelkontrolle

Art. 51 Kontrollen

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

XIII. Finanzen und Steuern

Art. 52 Finanzen

Die Gebühren für Zahlungsbestätigungen, Mahnungen von Forderungen und Umtriebskosten bei Betreibungen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 53 Steueramt

¹ Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode maximal CHF 300.

³ Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

Art. 54 Einschätzungsverfahren

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos. Ohne konkreten Grundsteuerfall werden Gebühren gemäss dem vom Gemeinderat definierten Gebührentarif erhoben.

XIV. **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Art. 55 Betreibungsamt

Das Betreibungsamt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 56 Gemeindeammannamt

¹ Leistungen des Gemeindeammannamtes sind kostenpflichtig und werden denjenigen Personen in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

² Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren im Rahmen der Gebührenverordnung des Obergerichtes betreffend die gemeindeammannamtlichen Geschäfte.

³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

⁴ Für die öffentlichen Fahrnis- und Grundstückversteigerungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif für das Gemeindeammannamt fest.

XV. **Schulwesen**

Art. 57 Elternbeiträge

Die Primarschule Hausen am Albis erhebt die in Erlassen durch die Volksschule oder durch die Primarschulpflege erlassene Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 58 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

² Die Tarife beziehen sich auf das von der Primarschulpflege erlassene Reglement «Tagesstrukturen und Tarifliste Tagesstrukturen».

XVI. **Rechtspflege**

Art. 59 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 60 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 61 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 63 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.